

WOLFGANG LUDWIG SCHNEIDER

Niklas Luhmann: Legitimation durch Verfahren

I. Leben, Werk, Kontext

Niklas Luhmann (1927–1998) studierte von 1946–1949 Rechtswissenschaften in Freiburg und arbeitete danach zunächst als Jurist (vgl. dazu und zum Folgenden ausführlicher Baecker 2012: 1 ff.; siehe auch den Eintrag zu Person und Werk von Rudolf Stichweh im Niklas Luhmann-Archiv sowie den Wikipedia-Eintrag zu Luhmann). Während seiner Tätigkeit als Referent im Niedersächsischen Kultusministerium (1956–1962) nutzte er die Weiterbildungsmöglichkeit im Rahmen eines Stipendiums für deutsche Beamte zu einem einjährigen Studienaufenthalt an der Graduate School of Public Administration (GSPA) der Harvard University. Dort nahm er Kontakt zu Talcott Parsons auf, mit dessen Systemtheorie er sich schon länger auseinandersetzte und die zu einem wesentlichen Bezugspunkt für die Entwicklung seiner eigenen Version der Systemtheorie wurde. Im Anschluss an seinen Aufenthalt in Harvard als Referent am Forschungsinstitut der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer tätig (1962–1965), übernahm Luhmann 1965 die Position eines Abteilungsleiters an der Sozialforschungsstelle der Universität Münster. 1966 wurde er an der Universität Münster sowohl zum Doktor der Sozialwissenschaften promoviert (mit der 1966 publizierten Schrift »Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung«) als auch für das Fach Soziologie habilitiert (mit dem bereits 1964 veröffentlichten Werk »Funktionen und Folgen formaler Organisationen«). 1968 folgte er dem Ruf auf die Professur für Soziologie an der gerade neu gegründeten Universität Bielefeld, die er bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1993 innehatte.

Noch vor der Aufnahme seiner Lehrtätigkeit in Bielefeld, die erst im Wintersemester 1969/70 begann, vertrat Luhmann im Wintersemester 1968/69 den soziologischen Anteil der Professur von Theodor W. Adorno in Frankfurt am Main. Vermutlich 1969/70 kam er in engeren Kontakt mit Jürgen Habermas. Die daraus entstandene »Habermas-Luhmann-Kontroverse« wurde in dem 1971 von Habermas und Luhmann gemeinsam publizierten Band *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?* dokumentiert. Diese Kontroverse, die vielen als Fortsetzung des von Adorno und Popper ausgelösten ›Positivismusstreits‹ in der deutschen Soziologie der 1960er Jahre

erschien, war für die Theoriediskussion in der deutschen Soziologie der 1970er Jahre von prägender Bedeutung und beeinflusste auch die Rezeption von *Legitimation durch Verfahren*. Erst durch diese Kontroverse wurde Luhmann einem breiteren Publikum bekannt. Während Habermas, auf den der Titel des Bandes zurückgeht, für sich – in Fortführung der Frankfurter Tradition – die Position einer *kritischen* Theorie der Gesellschaft beanspruchte, schrieb er Luhmanns Position »die uneingesetzte Verpflichtung der Theorie auf herrschaftskonforme Fragestellungen, auf die Apologie des Bestehenden um seiner Bestandserhaltung willen« zu (so Habermas 1971: 170; vgl. dazu auch Luhmanns Entgegnung in Luhmann 1971: 402). In der Polarisierung der damaligen Theoriedebatte entlang der Unterscheidung herrschaftskritisch versus herrschaftskonform, die in der marxistisch inspirierten Studentenbewegung einen verstärkenden Resonanzraum fand, war Luhmann damit die Seite des Apologeten der herrschenden Ordnung zugewiesen und so eine Einschätzung von Luhmanns Systemtheorie etabliert, die bis in die Gegenwart nachwirkt. Luhmanns Systembegriff, der gerade in kritischer Distanzierung gegenüber dem »herrschende[n] kausalwissenschaftliche[n] Funktionalismus«, und insbesondere anders als Parsons in dessen strukturfunktionalistischer Version der Systemtheorie, die Reproduktion sozialer Systeme ausdrücklich nicht an die Bewirkung der Erhaltung *bestehender Strukturen bestimmter Ausprägung* bindet, sondern im Gegenteil darauf insistiert, dass Systeme die Möglichkeit der (und sei es revolutionären) Transformation ihrer Strukturen nutzen können, um veränderten Umweltdingungen Rechnung zu tragen (vgl. Luhmann 1970 (1962): 18 f.), steht dazu jedoch in offensichtlichem Gegensatz. Habermas versuchte deshalb in einer detaillierten Auseinandersetzung zu zeigen, dass Luhmanns Systembegriff an inneren Widersprüchen scheitern müsse (vgl. Habermas 1971: 152 ff. sowie Luhmanns Entgegnung in Luhmann 1971: 297 ff.). Diese Kontroverse war für die soziologische Theoriediskussion ebenso lehr- wie folgenreich. Ihre nachhaltige Resonanz ist u.a. durch zwei unmittelbar anschließende Supplementbände dazu mit Beiträgen zahlreicher weiterer Autoren dokumentiert. Die Publikation des Habermas/Luhmann-Bandes von 1971 in englischer Sprache, an der sich die Columbia University Press interessiert gezeigt habe, sei aber von Jürgen Habermas abgelehnt worden (so Baecker 2012: 2).

Luhmann ist einer der produktivsten und einflussreichsten Soziologen des 20. Jahrhunderts. Sein Werk fand weit über die Grenzen der Soziologie hinaus Aufmerksamkeit und Resonanz. Der Schwerpunkt, um den es sich gruppier, ist die Theorie der Gesellschaft, die Luhmann bereits bei Beginn seiner Arbeit an der Universität Bielefeld gegenüber der Fakultät als Projekt angab (»Laufzeit: 30 Jahre; Kosten: keine«; vgl. Luhmann 1997: 11). Erstaunlicherweise liegt diese Gesellschaftstheorie nun in zwei vollständig ausgearbeiteten Versionen vor: in der von

Luhmann selbst publizierten Spätfassung *Die Gesellschaft der Gesellschaft* (1997) und einer erst aus seinem Nachlass veröffentlichten Fassung, die Luhmann bereits 1975 fertiggestellt hatte (*Systemtheorie der Gesellschaft*, 2017). 1984 erschien der Band *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*, der ursprünglich als Einleitungskapitel seiner Gesellschaftstheorie von 1997 geplant war (so Luhmann 1997: 11). Mit diesem Werk vollzieht Luhmann die ›autopoietische Wende‹ von der Vorstellung *umweltoffener* zum Konzept *operativ geschlossener* Systeme. Luhmann charakterisiert die moderne Gesellschaft als Pluralität von Teilsystemen, deren jedes auf die Erfüllung einer bestimmten gesellschaftlichen Funktion spezialisiert ist. In Erfüllung seines gesellschaftstheoretischen Forschungsprogramms schrieb er im Anschluss an die ›autopoietische Wende‹ eine Serie von Monographien, die jeweils ein Funktionssystem behandelten. Publiziert wurden Untersuchungen zu den Funktionssystemen Wirtschaft, Wissenschaft, Recht, Massenmedien, Kunst, Religion, Erziehung; einige davon erschienen erst posthum. Zu manchen Funktionssystemen (so etwa zu Erziehung, Religion, Politik und Recht) liegen darüber hinaus aus der ›vorautopoietischen Phase‹ stammende Buchveröffentlichungen vor. Die historische Durchsetzung der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft wird begleitet von der Bildung von Organisationen, die sich typisch bestimmten Funktionssystemen primär zuordnen; der Untersuchung dieses Systemtyps sind insbesondere die Bücher *Funktionen und Folgen formaler Organisationen* (1964) sowie *Organisation und Entscheidung* (2000) gewidmet. Unter dem Titel *Gesellschaftsstruktur und Semantik* (Bände 1–4) hat Luhmann Texte veröffentlicht, die untersuchen, in welchen Formen der begleitenden Reflexion auf der Ebene der gepflegten semantischen Tradition der historische Umbruch zur funktional differenzierten Gesellschaft seinen Niederschlag gefunden hat. Schließlich sei noch die Reihe *Soziologische Aufklärung* (Bände 1–6) erwähnt; die darin gesammelten Texte Luhmanns erstrecken sich über alle Bereiche und Stadien der Entwicklung seiner Theorie.

2. Legitimation durch Verfahren

Wie schon Émile Durkheim in seinem Buch über die soziale Arbeitsteilung (vgl. den Beitrag von Schweitzer in diesem Band) thematisiert auch Luhmann in *Legitimation durch Verfahren* (LdV, 1983/1969) die Rolle des Rechts im Kontext der Theorie gesellschaftlicher Differenzierung. Dabei weicht er jedoch in einer grundlegenden Hinsicht von Durkheim ab. Durkheim begreift die Ausprägung des Rechts generell als Indikator für die Form der *moralischen Integration* der Gesellschaft, die sich mit wachsender arbeitsteiliger Differenzierung von »mechanischer« zu

»organischer Solidarität« wandele und sich niederschlage in der zurücktretenden Bedeutung des religiös verankerten »repressiven Rechts« zu gunsten des immer mehr dominierenden »restitutiven Rechts«, dessen Kern Durkheim im Vertragsrecht und dessen primäre Funktion er in der *Koordination der sozialen Arbeitsteilung* sieht (vgl. Durkheim 1977). In der Annahme, dass das Recht auch in der modernen Gesellschaft seine interne Verbindung mit einer es legitimierenden Moral behalte, sondern nur deren Form sich ändere, folgt ihm eine prominente Traditionslinie der soziologischen Theoriebildung, zu deren bekanntesten Vertretern Parsons und Habermas gehören. Luhmann optiert hier anders. Er geht davon aus, dass mit der Ablösung von Religion und geheiligter Tradition das Recht auch seine Verankerung in einer gesamtgesellschaftlich anerkannten Moral verliert (145). Auch die Versuche, Rechtsnormen auf ein unveränderliches Natur- und schließlich Vernunftrecht zurückzuführen und so aus *politikexternen* Quellen zu legitimieren, seien gescheitert (146 ff.). Stattdessen könne die Legitimation positiven Rechts nur noch mit den *internen Mitteln des politischen Systems* erfolgen.

Den Grund für den Zerfall invariant erscheinender Legitimationsgrundlagen sieht Luhmann in dem raschen Anwachsen des Umfangs staatlicher Regulierung durch Rechtsetzung, der unter den Bedingungen der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft erforderlich und durch ein über die dazu nötige Macht verfügendes politisches System ermöglicht wird. Nicht nur der aus gesellschaftlicher Arbeitsteilung entstehende Koordinationsbedarf, wie noch bei Durkheim, sondern die allgemeine »Überlastung mit zu hoher Komplexität«, die aus der Durchsetzung funktionaler Differenzierung folgt, ist das Generalproblem, das letztlich nur durch die Positivierung des Rechts gelöst werden kann (Luhmann 1981b (1970): 130). *Positivierung* des Rechts bedeutet, wie Luhmann in scharfer Zuspritzung formuliert, »*Institutionalisierung der Beliebigkeit von Rechtsänderungen*« (ebd.: 143 f.; Hervorh. i. O.). Die Stabilisierung derartig hoher Variabilität verlangt nach Einrichtungen und Verfahren, die darauf zugeschnitten sind, unter wechselnden Bedingungen immer wieder neu politische Unterstützung für die Änderung (oder Nicht-Änderung trotz Änderungsvorschlägen) von Recht zu mobilisieren und dazu auf gesellschaftliche Einflüsse zu reagieren. Die Beschaffung dieser Unterstützung ist die Funktion von *Parteipolitik*, die sich dadurch gegenüber der Verwaltung differenziert, sowie von *Wahlen* als Verfahren, in denen politische Unterstützung periodisch getestet und unter Umständen neu verteilt werden kann. Auf diese Weise wird die *Positivierung des Rechts* durch die *Demokratisierung der Politik abgesichert* (vgl. ebd.: 148 f.). Mit der Parteipolitik und den Parlamenten, der Verwaltung und den Gerichten (die in *LdV* noch dem politischen System zugerechnet werden), sind die *politikintern gegeneinander differenzierten Bereiche* genannt, die legitimationsbedürftige Entscheidungen produzieren. Die

in ihrer Kombination Legitimität erzeugenden *Verfahren*, die diesen Bereichen zugeordnet sind, werden von Luhmann in *LdV* nacheinander behandelt. Im Anschluss an die Erörterung der begrifflichen und theoretischen Grundlagen (Kap. I) werden (1) das Gerichtsverfahren (Kap. II), (2) die Verfahren der politischen Wahl und (3) der Gesetzgebung (Kap. III) sowie (4) die Entscheidungsprozesse der Verwaltung (Kap. IV) untersucht.

Im Zentrum des Buches steht die Frage, wie es möglich ist, für die ständig anfallenden zahllosen Rechtsänderungen sowie für die Anwendung des so erzeugten Rechts durch Verwaltungen und Gerichte *Legitimität* zu erreichen, obwohl doch allein die Menge der dabei anfallenden Entscheidungen es ausschließt, dass irgendjemand dazu in der Lage wäre, deren Inhalt in vollem Umfang auch nur zu kennen. Wie kann angesichts einer derartigen Überfülle an Entscheidungen und der durch sie ausgeschlossenen alternativen Möglichkeiten, das heißt unter den Bedingungen *individuell nicht erfassbarer Komplexität*, Akzeptanz für die Entscheidungen des politischen Systems erzeugt werden?

Zugeschnitten auf diese Bedingungen bestimmt Luhmann Legitimität als »*generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen*«; knapper formuliert spricht er auch von einem »fast motivlosen Akzeptieren« (28; Hervorh. i. O.). Akzeptieren meint dabei, dass »Betroffene aus welchen Gründen immer die Entscheidung als Prämisse ihres eigenen Verhaltens übernehmen und ihre Erwartungen entsprechend umstrukturieren« (33). *Legitimität* in diesem Sinne ist unabhängig bestimmt von persönlichen Überzeugungen bezüglich der Richtigkeit einer Entscheidung (34) und damit auch unabhängig von rechtfertigenden Kriterien wie etwa religiösen, moralischen, ideologischen oder als sachlich-rational betrachteten Gründen. Manche mögen solche Gründe haben, viele andere nicht. Voraussetzung für diese Form der Akzeptanz sei, dass »die Anerkennung verbindlicher Entscheidungen als Selbstverständlichkeit institutionalisiert« ist, das heißt unterstellt werden kann, dass sie allgemein geltenden Erwartungen entspricht, sodass sie dem Anerkennenden nicht persönlich zugerechnet werden kann und er deshalb keiner besonderen Motive oder Gründe bedarf, sondern es im Gegenteil gerade die Nicht-Anerkennung ist, die allgemeinen Erwartungen zuwider läuft und deshalb nach Gründen verlangt (34; siehe auch 122 f.). Wie aber ist die Institutionalisierung der Erwartung nahezu motivlosen Akzeptierens möglich? Max Weber nennt in seinem Idealtypus der *rational-legalen Herrschaft* als zentrale Grundlage dafür das Bestehen der Überzeugung, dass eine Entscheidung legal, also rechtmäßig Zustande gekommen ist (vgl. Weber 1972: Kap. III, §§ 2 u. 3). Legitimität durch Legalität erklärt aber gerade nicht, »wie solche Legitimität der Legalität soziologisch möglich ist« (29). Luhmanns These dazu lautet: durch die verschiedenen dabei eingesetzten *Verfahren*

der Entscheidung. Die Klärung, *wie* die schon oben erwähnten Verfahren, die jeweils als zeitlich befristet ausdifferenzierte Systeme in verschiedenen Teilbereichen des politischen Systems fungieren, dies leisten können, ist das Thema seines Buches.

(1) Untersucht werden zunächst *Gerichtsverfahren* (Kap. II: 57 ff.). Gerichtsverfahren werden durchgeführt als institutionalisierte Konflikte zwischen Prozessparteien, die in verfahrensspezifischen Rollen agieren, darin ihren Interessenkonflikt als Dissens über Tatsachen und Rechtsfragen austragen, und die sich so, motiviert durch die Unsicherheit des Prozessausgangs, an der Transformation des ursprünglichen Konflikts in einen juristischen Fall beteiligen, der vom Richter als neutralem Dritten entschieden wird (103 f.). Die Leistung des Verfahrens sieht Luhmann vor allem darin, dass es den ursprünglichen Anlass der Auseinandersetzung unter Mitwirkung der Konfliktparteien in eine derartig spezifische rechtliche Fassung überführt, dass kaum noch Anknüpfungspunkte zu erkennen sind, die das Interesse unbeteiliger anderer erregen können. Aus einem »Gewaltakt der Bürokratie«, der auch anderen widerfahren kann und gegen den man sich unbedingt wehren muss, werde etwa »eine schwierige Zweifelsfrage aus dem Enteignungsgesetz, zu der entgegengesetzte Gerichtsurteile, aber noch keine höchstrichterlichen Entscheidungen existieren« (116). Durch diese Transformation wird es unwahrscheinlich, dass der Streit noch soziale Resonanz erzeugen und andere zur Solidarisierung mit einem Kläger oder Beklagten veranlassen kann. Blockiert wird so die soziale Generalisierung und damit die mögliche Politisierung des Konflikts (117). In dieser sachlichen und – dadurch vermittelt – sozialen Isolierungsleistung sieht Luhmann die zentrale Funktion des Verfahrens, wenn er notiert: »Funktion des Verfahrens ist mithin die Spezifizierung der Unzufriedenheit und die Zersplitterung und Absorption von Protesten« (116). Dass der Verlierer eines Verfahrens sich durch das Urteil überzeugen lässt, sei nicht zu erwarten. Die Legitimation durch Verfahren besteht also »nicht darin [...], den Betroffenen innerlich zu binden, sondern darin, ihn als Problemquelle zu isolieren und die Sozialordnung von seiner Zustimmung oder Ablehnung unabhängig zu stellen« (121). Damit dies gelingen kann, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Dies sind insbesondere die institutionell gesicherte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter als Schutz des Verfahrens gegen rechtsexterne Einflüsse sowie die Pflicht zur gleichen Behandlung gleicher Fälle (64; 133 f.); die Möglichkeit der öffentlichen Beobachtung durch die Zulassung von Unbeteiligten als Publikum (123 f.); schließlich, dass die gerichtlichen Entscheidungen zugrunde gelegten rechtlichen Programme die wenn-dann-Form von *Konditionalprogrammen* (im Unterschied zu Zweckprogrammen) haben, sodass der Nachweis der Erfüllung eines bestimmten rechtlich normierten Tatbestandes zugleich eine damit gesetzlich verknüpfte Rechtsfolge verlangt (131 ff.).

Die Verantwortung für darüber hinausgehende Auswirkungen der Entscheidung trägt nicht der Richter, sondern der Gesetzgeber. Darauf zielende Kritik kann »nach oben abgeschoben werden« (131). Das Problem der Legitimation wird dann in die Sphäre von politischer Wahl und Gesetzgebung verlagert. *Zweckprogramme* hingegen fixieren nur die zu erreichenden Ziele. Die Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Mitteln und ihren unterschiedlichen Nebenfolgen, die verschiedene Interessen begünstigen oder beeinträchtigen können, bleibt den Werturteilen und der Willkür des Entscheiders überlassen (ebd.). Für deren Abwägung und Akzeptabilität bieten Zweckprogramme keine Kriterien und damit auch keine Legitimationsgrundlage. Aus diesem Grunde drohe bei der Anwendung von *Zweckprogrammen* in Gerichtsverfahren deren Politisierung und Diskreditierung als eigenständiger Quelle von Legitimität (vgl. dazu am Beispiel des chinesischen Rechtssystems Schneider 2017). »Man wird daher vermuten dürfen, dass eine Legitimation durch Verfahren nur in Verbindung mit konditionaler Programmierung des Entscheidens institutionalisiert werden kann« (133; Hervorh. i. O.).

(2) Die Durchsetzung des Prinzips der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft steigert gesellschaftliche Komplexität durch die *Vervielfältigung* unterschiedlicher Möglichkeiten des Erlebens und Handelns, die zueinander in Gegensatz geraten und zu Konflikten führen können. Dadurch wächst der Bedarf für die Absorbierung von Konflikten, der durch das politische System mit Hilfe der gestaffelten Verknüpfung von Wahl-, Gesetzgebungs- und Gerichtsverfahren sowie den Entscheidungsprozessen der Verwaltung zu decken ist. Interessengegensätze (die auch aus der Identifikation mit unterschiedlichen Werten resultieren können) müssen dazu aus der gesellschaftlichen Umwelt ins politische System eingespiegelt und dort ausgetragen werden. Das Wahlverfahren fungiert als erste Stufe dieses Prozesses. Dabei müssen gegensätzliche sachliche bzw. personelle Alternativen zur Wahl stehen (161). Interessen werden politisch bedeutsam, indem sie Relevanz erhalten für die Konkurrenz um die Gunst der Wähler. Im Blick auf die Gestaltung des Wahlverfahrens setzt dies voraus, dass die Träger unterschiedlicher Interessen, unabhängig von außerpolitischen Rollenbeziehungen, Abhängigkeiten und sozialen Ungleichheiten, gleichen Zugang zur Wählerrolle haben. Und es erfordert, dass sie ihr Stimmrecht unabhängig, das heißt ohne mit daraus unter Umständen entstehenden Vorteilen oder Sanktionen in anderen Rollenbeziehungen rechnen zu müssen, ausüben können. Ermöglicht wird die Erfüllung dieser Voraussetzungen durch das allgemeine Wahlrecht, die gleiche Gewichtung jeder abgegebenen Stimme und die Isolierung der Wählerrolle gegen andere Rollen durch das Wahlgeheimnis (159 f.; dort in Anschluss an Rokkan 1961). Neben diesen das *Wahlverfahren* selbst betreffenden Anforderungen müssen bestimmte Bedingungen in Hinblick auf dessen *sozialstruktureller Einbettung* erfüllt sein. Insbesondere

dürfen keine verfestigten Spaltungen zwischen ethnisch, ökonomisch, religiös oder soziokulturell definierten Gruppen mit antagonistischen Interessen bestehen, die jedem Wähler einen gegenüber seinen sonstigen Rollen dominierenden Status zuweisen. Denn dann führen Wahlen immer nur zur innerpolitischen Reproduktion dieser Spaltungen. Wahlen degenerieren dadurch zur überraschungslosen Bestätigung der bekannten sozialen Machtverhältnisse und erscheinen so als rituelle Veranstaltungen, die kaum geeignet sind, auch bei Wählern unterlegener Kandidaten und Parteien einen Beitrag zur Legitimation politischer Amtsmacht zu leisten. Unter solchen Voraussetzungen tragen Wahlen eher zur Verhärtung gesellschaftlicher Spaltungen und Konfliktfronten bei und erhöhen die Gefahr einer gewaltsamen Entladung des Konfliktpotentials, statt dessen Kleinarbeitung im politischen System zu ermöglichen. Wahlen können legitimierende Wirkung nur entfalten, wenn die Rollenkominationen, die auf die einzelnen Wähler entfallen, heterogen und individualisiert sind, ihnen daher keinen über alle Situationen hinweg dominierenden Status zuweisen und dadurch zum Bezugspunkt für die Entwicklung einer Mehrzahl unterschiedlicher rollenspezifischer Interessen werden, deren Inhalt bzw. relative Gewichtung im Zeitablauf variieren kann. Ist diese Voraussetzung erfüllt, können die Wünsche der Wähler kaum vollständig, dauerhaft und ausschließlich durch die Kandidaten bzw. Programme einer bestimmten Partei abgebildet werden. Die invariante Komplettidentifikation großer Wählergruppen mit einer Partei wird dann unwahrscheinlich, die politische Unterstützung von Parteien durch die Wähler wird volatil und unvorhersehbar. Wahlen werden so ergebnisoffen. Zugleich besteht unter diesen Voraussetzungen jeweils die Chance, dass die nächsten Wahlen eine veränderte Verteilung politischer Amtsmacht herbeiführen können, die den Präferenzen derjenigen Wähler, deren Wunschkandidaten bzw. -parteien nicht erfolgreich waren, stärker entspricht. Und für diejenigen, die diese Chance als gering einschätzen, bietet die Wahl die Möglichkeit, die eigene Unzufriedenheit als Protestwähler, der für radikale oder Kleinparteien ohne Aussichten auf die Beeinflussung politischer Entscheidungen votiert, sichtbar zu artikulieren und verfahrenskonform abzureagieren (171). Auch diesen Wählergruppen wird so die Akzeptanz des Wahlergebnisses ermöglicht. Von den Gesichtspunkten der *Ausdifferenzierung* des Wahlverfahrens aus der gesellschaftlichen Umwelt des politischen Systems und seinem Beitrag zur Sicherung der *Legitimität* politischer Entscheidungen zu unterscheiden ist die Frage, in welcher Weise es zur Erzeugung hinreichender *Binnenkomplexität* des politischen Systems beiträgt, die benötigt wird, um fluktuiierende gesellschaftliche Anforderungen und Konfliktlagen adäquat bearbeiten zu können. Indem Parteien mit ihren Kandidaten und Programmen um die Übertragung politischer Amtsmacht durch die Wähler konkurrieren, erzeugen sie ein Spektrum von Alternativen,

das auch nach der Wahl durch den Fortbestand der unterlegenen Partei(en) als Opposition weiter erhalten bleibt und so einen Horizont überschüssiger Möglichkeiten generiert, gegen die sich die jeweils getroffenen Entscheidungen profilieren und – im Blick auf die nächste Wahl – als überzeugend bewähren müssen. Die so erreichte Konservierung der mit einer Wahl vorläufig ausgeschlossenen parteibezogenen, personellen und sachprogrammatischen Alternativen ermöglicht die *innerpolitische Stabilisierung hoher Komplexität* als Voraussetzung hinreichender Reaktionsfähigkeit des politischen Systems gegenüber rasch wechselnden Anforderungen der gesellschaftlichen Umwelt. Um die autonome Manövriertfähigkeit des politischen Systems gegenüber dieser Umwelt zu sichern, darf die politische Befriedigung von Interessen der Wählerschaft nicht im Modus des direkten Tausches von Wahlstimme gegen individuell-partikulare Wählerwünsche erfolgen (z.B. als Tausch von Wahlstimmen gegen die Zusage einer Anstellung in der öffentlichen Verwaltung, die Bewilligung von Anträgen oder die Erteilung von Aufträgen der öffentlichen Hand an private Betriebe). Denn dies würde politisches Handeln zu eng an spezifische Anforderungen der gesellschaftlichen Umwelt koppeln und ihm durch die Bindung seiner Ressourcen die benötigte Fähigkeit nehmen, flexibel auf unvorhergesehene Probleme und Konflikte zu reagieren. Die Beschränkung der Kommunikationsmöglichkeit in der Rolle des Wählers auf eine Ja/Nein-Entscheidung in der Wahlkabine, die geheime Stimmabgabe und die dadurch aufrechterhaltene Unsicherheit darüber, von welchen ihrer unterschiedlichen Interessen die Wähler sich dabei letztlich leiten lassen, fungieren als verfahrensimmanente Hemmnisse für einen derartig direkten Tausch. Zwischen den Wünschen des Wählerpublikums und getroffenen politischen Entscheidungen wird stattdessen »ein stark generalisiertes Tauschverhältnis« hergestellt, »nämlich durch global gewährte Unterstützung gegen Befriedigung im Großen und Ganzen« (166). Ob hier eine zufriedenstellende Bilanz erreicht worden ist, können die Wähler nur retrospektiv feststellen und bei den nächsten Wahlen quittieren (170). Um die Chancen zukünftigen Wahlerfolgs zu maximieren ist es deshalb für Politiker und Parteien geboten, die veränderlichen Interessen der Wähler kontinuierlich zu sondieren. Als »Orientierungshilfen«, welche die hier gleichwohl fortbestehende Unsicherheit »ins Tragbare abmildern«, dienen »Kontakte mit den Sprechern wichtiger, stimmreicher Interessen« und die »Beachtung von ›Symptomen‹ des mutmaßlichen Wählerwillens wie etwa Nachwahlen, Lokalwahlen, Presseäußerungen, Meinungserhebungen« (165). Die bleibende Ungewissheit der Wiederwahlchancen wird so zum ständig wirksamen Antrieb, die Umwelt der Politik auf fluktuierende Interessenlagen abzutasten, sie in Themen und Entscheidungsalternativen des politischen Systems zu transformieren und so die Konstruktion und Selektion politischer Entscheidungsmöglichkeiten immer wieder neu auf die

unvorhersehbaren Anforderungen einer turbulenten gesellschaftlichen Umwelt einzustellen.

(3) Wahlverfahren erzeugen *generalisierte* politische Unterstützung, basierend auf der Selbstdarstellung von Parteien und Kandidaten, die bestimmte Themen, Werte und Interessen in den Vordergrund stellen. Wahlprogramme erreichen nicht das Konkretionsniveau von Gesetzesentwürfen. Ihre Verbindlichkeit ist zudem dadurch abgeschwächt, dass sie unter dem stillschweigend akzeptierten Vorbehalt erforderlich werdender Koalitionscompromisse sowie unerwartet eintretender Krisenlagen stehen, die völlig neue Prioritäten setzen können (182). Erst in *Gesetzgebungsverfahren* (Kap. III: 174 ff.) wird diese generalisierte Unterstützung in *konkrete politische Entscheidungen* umgemünzt. In dieser Übersetzungsleistung, welche die Binnendifferenzierung des politischen Systems in Parteipolitik einerseits und Verwaltung im weiten Sinne (der auch Parlamente und Gerichte einschließt, 184) andererseits überbrückt, besteht die Funktion dieses Verfahrenstyps, der zugleich parteipolitisch beeinflussbar ist und formal verbindliche Entscheidungen erzeugt, mit denen die Verwaltung programmiert wird (183 f.). Luhmann hebt hervor, dass der Prozess der *faktischen Herstellung* solcher Entscheidungen sich zur Erzeugung der nötigen Zustimmung unter den Abgeordneten auf latent bleibende und potenziell legitimitätsbeeinträchtigende Mechanismen (Entscheidungsverlagerung in informelle Gruppen; Arbeit mit Pressionen und Tauschangeboten) stützen muss, die gegenüber seiner *offiziellen Darstellung* als Ergebnis einer deliberierenden und dann durch Mehrheit entscheidenden parlamentarischen Versammlung erheblich abweicht. Die Funktion der Differenzierung zwischen offizieller Darstellung und faktischer Herstellung besteht darin, zugleich für die *legitimationswirksame Darstellung* von Entscheidungen und für die *effiziente Bearbeitung von Komplexität bei der Herstellung* dieser Entscheidungen zu sorgen (189 f.; 199 f.). Anknüpfend an die Differenzierung zwischen der Darstellung und Herstellung von Entscheidungen, die auch für die übrigen Verfahren in mehr oder weniger ausgeprägter Form zutrifft, stellt Luhmann in der späteren Theorieentwicklung dem *legitimitätsgenerierenden offiziellen Machtkreislauf* einen gegenläufigen *informellen Machtkreislauf* zur Seite, der den Anforderungen effizienter Prozessierung von Komplexität durch Erfassung, Abwägung und Selektion aus einer hohen Anzahl von Alternativen Rechnung trägt. In diesem gegenläufigen Kreislauf wirkt das Wählerpublikum (etwa über Interessenorganisationen) kommunikativ auf die Verwaltung ein; die Verwaltung lässt die so erhaltenen Informationen in Vorlagen und Berichte für die Politik einfließen; die politischen Parteien entscheiden über Wahlprogramme und Personen, mit denen sie um die Gunst der Wähler konkurrieren (vgl. Luhmann 1981a: 42 f.; 1987: 148). Zur Überbrückung der Distanz zwischen der hohen unbestimmten Komplexität der Parteipolitik

und der spezifizierten Komplexität rechtlich programmierten Verwaltungsentscheidungen, die auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgt, wird im politischen System ausreichender Manövrierspielraum benötigt. Die Bereitstellung dieses Spielraums ist nur möglich, wenn die Bereitschaft des politischen Publikums zur Akzeptanz beschlossener Gesetze nicht an hoch spezifische Motivlagen gebunden ist, sondern aus unterschiedlichen Quellen schöpfen kann. Zustimmung zu den getroffenen Entscheidungen ist deshalb nur eine dieser Quellen. Auch Ablehnung ist mit (wenn gleich widerstrebender) Akzeptanz vereinbar, sofern das Entscheidungsverfahren als korrekt und die Werte- und Interessenbefriedigung durch das politische System als hinreichend variabel wahrgenommen wird, um die Chance zukünftiger gesetzgeberischer Berücksichtigung der eigenen Bedürfnisse (insbesondere auf dem Wege veränderter Mehrheiten und Regierungskonstellationen) grundsätzlich in Aussicht zu stellen (198). Vor allem aber muss in Rechnung gestellt werden, dass die Aufmerksamkeitskapazität des Publikums äußerst begrenzt ist, sodass nur ein Bruchteil neuer Gesetze und Gesetzesänderungen überhaupt zur Kenntnis genommen werden kann. Insofern sind »Ignoranz und Apathie [...] die wichtigsten Vorbedingungen für einen weithin unbemerkt Austausch von Paragraphen, für die Variabilität des Rechts« (191).

(4) Bei der Behandlung der vierten Verfahrenssorte, den *Entscheidungsprozessen der Verwaltung* (Kap. IV: 201 ff.; Verwaltung nun im engen Sinne), wechselt Luhmann in den Modus der *Problemdiagnose* und der Formulierung einer daran anschließenden *differenzierungstheoretischen Lösungsmöglichkeit*. Verwaltungsentscheidungen sind durch Gesetzgebung programmierte Entscheidungen. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Entscheidungsbedingungen sei hier jedoch ein einheitliches Verfahren unmöglich (207). Verwaltungsentscheidungen sind (im Unterschied zur weitestgehend konditionalen Programmierung von Gerichtsentscheidungen) in großem Umfang zweckprogrammiert, sodass die Verwaltung mit der verantwortlichen Zurechnung von *Nebenfolgen* konfrontiert ist, die aus ihrer ermessensfreien Entscheidung zwischen alternativ möglichen Mitteln resultieren und die von den Betroffenen häufig anders als von der Verwaltung bewertet werden (207 f.; 134 f.). Schließlich sei die Optimierung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung (bestimmt als Erfassung und Abwägung einer möglichst großen Anzahl von Alternativen in möglichst kurzer Zeit; 206) nicht mit dem gleichzeitigen Streben nach möglichst weitreichender Akzeptanz zu vereinbaren. Angesichts dieses *Widerstreits der Funktionen* und der (durchaus aktuell anmutenden) Diagnose eines Leistungsengpasses der Verwaltung sieht Luhmann eine mögliche Lösung in der schärferen Ausdifferenzierung der Verwaltungsverfahren durch ihre »Entlastung vor allem von Funktionen der Konsensbeschaffung und der Legitimierung des Entscheidens« (218). Die letztgenannten Funktionen könnten stattdessen kompensatorisch

übernommen werden durch die auf Beschaffung von generalisierter Unterstützung spezialisierte Politik einerseits und die Überprüfung umstrittener Verwaltungsentscheidungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit andererseits (216).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Luhmann in *LdV* vier Verfahren untersucht, die im Blick auf die Legitimationserfordernisse des politischen Systems zusammenwirken: die unter den Bedingungen hoher unbestimmter Komplexität operierenden *programmierenden* Verfahren der politischen Wahl und Gesetzgebung sowie die durch sie *rechtlich programmierten* und dadurch unter den Bedingungen spezifizierter Komplexität arbeitenden Verfahren von Gerichten und Verwaltungen. Die Verfahren der demokratischen Wahl sowie der parlamentarischen Gesetzgebung bilden die Legitimationsbasis dafür, dass Recht, ohne durch Referenz auf übergeordnete Quellen wie Religion oder Naturrecht begründet werden zu müssen, *politisch gesetzt* werden kann. Gerichtsverfahren beziehen ihre Legitimität zum einen aus der demokratischen Legitimation der darin angewendeten Gesetze, zum anderen aber immanent daraus, dass sie diese Gesetze unpersönlich und neutral in gleicher Weise auf gleichartige Fälle anwenden. Für die vielgestaltigen Entscheidungsverfahren der Verwaltung schließlich sieht Luhmann die Möglichkeit ihrer verstärkten Ausdifferenzierung durch Konzentration auf rationale Effizienz, verbunden mit der Entlastung von der Funktion der Legitimitätsbeschaffung durch die für ihre rechtliche Programmierung zuständige Politik und – im Streitfalle – durch Gerichtsverfahren zur Überprüfung ihrer Rechtskonformität. Das politische Publikum ist einerseits Empfänger der politisch programmierten Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungen. Andererseits kann es seiner Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit deren politisch vorgegebenen Entscheidungsprogrammen im Wahlverfahren Ausdruck verleihen. Auf diese Weise bilden die verschiedenen Verfahren des politischen Systems einen engen Verknüpfungszusammenhang, der es unter geeigneten sozialstrukturellen Randbedingungen ermöglicht, dass es mit der Produktion von Entscheidungen zugleich für deren Akzeptanz, das heißt für eine entsprechende Änderung der Erwartungen in seiner gesellschaftlichen Umwelt sorgt und sich damit durch Verfahren selbst legitimiert (253).

3. Rezeption

Luhmanns Legitimationsbuch wurde bisher nicht ins Englische übersetzt und international kaum rezipiert (vgl. Machura 2017: 340). Im deutschsprachigen Raum traf es hingegen auf starke Resonanz, provozierte dabei aber größtenteils kritische Reaktionen (ausführlich dazu Machura 1993). Juristen monierten, dass es den Gesichtspunkt der *inhaltlichen*

Richtigkeit von Entscheidungen und darauf bezogene Überzeugungen des Rechtspublikums als tragenden Grund der Legitimität nicht oder unzureichend berücksichtige (vgl. Zippelius 1973: 295 ff.; Gilles 1976: 201; Schreiber 1976: 140; Kriele 1980: 38 f.). Ähnlich wurde von Politikwissenschaftlern und Soziologen kritisiert, dass Luhmann den *normativen Geltungsanspruch*, der mit einer rechtsstaatlich-demokratischen politischen Ordnung verbunden sei, und die *Gründe*, die diesen Anspruch aus der Perspektive der Bürger gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, bereits im Ansatz verfehle (vgl. exemplarisch Kielmansegg 1971; Hennis 1976; Habermas 1971; 1976; Weiß 1977). Eine funktionale Analyse, die von einem »fast motivlosen Akzeptieren« (28) von Entscheidungen ausgehe und Legitimität in diesem Sinne begreife, ignoriere aber nicht nur die normative Dimension dieses Begriffs (so Offe 1984: 178 am Beispiel des Wahlverfahrens und des Mehrheitsprinzips), sondern widerstreite auch »der vorwissenschaftlichen *Selbstauslegung* des Handelns von Wählern und Mehrheiten« (ebd.: 177, Hervorh. i. O.; ähnlich Weiß 1977: 78 f.; 81). Legitimität erscheint demnach nur in dem Maße gegeben, wie der generalisierte (und – z.B. in Form normativer Demokratietheorien – reflexionstheoretisch ausgearbeitete) Anspruch der analysierten Institutionen auf rationale Rechtfertigbarkeit überein kommt mit den Gründen, welche für die Handelnden zu Motiven für die Anerkennung dieser Institutionen und ihrer Entscheidungen werden. Luhmanns These, dass die Akzeptanz verbindlicher Entscheidungen in der Regel keiner zusätzlichen Gründe und Motive bedürfe, weil ihre Anerkennung als selbstverständlich institutionalisiert sei, wird von den meisten Kritikern zurückgewiesen. Auch wenn oft zugestanden wird, dass die meisten Entscheidungen routineförmig akzeptiert werden, wird doch darauf insistiert, dass die Legitimität dieser Entscheidungen letztlich gebunden bleibe an das Bestehen der allgemein verbreiteten Überzeugung ihrer prinzipiellen inhaltlichen Begründbarkeit.

Luhmanns Position wurde freilich nicht nur als unzutreffend kritisiert. Sie wurde darüber hinaus von vielen als Ausdruck des Versuchs bewertet, eine *Ideologie zu propagieren*, die den Bezug zu Ansprüchen der rationalen Rechtfertigung eliminiert (so Habermas 1971: 265 ff.); dem entsprechen Charakterisierungen als ideologisch und durch einen »gegenuaufklärerische[n] Affekt« geprägt (so Rottleuthner 1971: 74) oder als angeblich empirische Theorie, auf deren Grundlage »sehr schwerwiegende normativ-praktische Folgen wenn nicht ›abgeleitet‹, so doch dringend nahegelegt werden« (so Weiß 1977: 77 f.). Luhmann hat derartige Zuschreibungen zurückgewiesen, verbunden mit dem Hinweis, dass funktionale Analysen aus methodologischen Gründen »ihren Gegenstand nicht ›rechtfertigen‹ könnten« (Vorwort zur Neuauflage: 6). In der Diskurskonstellation der 1970er Jahre, in der Luhmanns Buch neben Juristen sowohl die Vertreter einer normativen Demokratietheorie

in liberaler Tradition wie auch die Vertreter des Marxismus und der Kritischen Theorie provozieren musste, waren solche Zuschreibungen aber wohl unvermeidlich.

Literatur

- Baecker, Dirk (2012): »Niklas Luhmann: Der Werdegang«, in: Jahraus, Oliver/Nassehi, Armin et al. (Hg.), *Luhmann-Handbuch. Leben-Werk-Wirkung*, Stuttgart/Weimar: Verlag J.B. Metzler, 1–3.
- Durkheim, Émile (1977): *Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*, deutsche Übersetzung der französischen Ausgabe von 1930, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Gilles, Peter (1976): »Verfahrensfunktion und Legitimationsprobleme richterlicher Entscheidungen im Zivilprozess. Zur Kritik N. Luhmanns am Richtigkeitspostulat der sogenannten klassischen Verfahrenslehre«, in: Lüke, Gerhard/Jauernig, Othmar (Hg.), *Festschrift für Gerhard Schieder-mair zum 70. Geburtstag*, München: Beck, 183–201.
- Habermas, Jürgen (1971): »Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie? Eine Auseinandersetzung mit Niklas Luhmann«, in: Habermas, Jürgen/Luhmann, Niklas, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 142–290.
- Habermas, Jürgen (1976): »Legitimationsprobleme im modernen Staat«, in: Kielmansegg, Peter Graf (Hg.), *Legitimationsprobleme politischer Systeme*, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 7, Opladen: Westdeutscher Verlag, 39–61.
- Habermas, Jürgen/Luhmann, Niklas (1971): *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hennis, Wilhelm (1976): »Legitimität. Zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft«, in: Kielmansegg, Peter Graf (Hg.), *Legitimationsprobleme politischer Systeme*, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 7, Opladen: Westdeutscher Verlag, 9–38.
- Kielmansegg, Peter Graf (1971): »Legitimität als analytische Kategorie«, in: *Politische Vierteljahresschrift* 12 (3), 367–401.
- Kriele, Martin (1980): *Einführung in die Staatslehre. Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaats*, 2. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas (1970 (1962)): »Funktion und Kausalität«, in: Ders., *Soziologische Aufklärung* 1. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme, Opladen: Westdeutscher Verlag, 9–30.
- Luhmann, Niklas (1971): »Systemtheoretische Argumentationen. Eine Entgegnung auf Jürgen Habermas«, in: Habermas, Jürgen/Luhmann, Niklas, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?* Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 291–405.

- Luhmann, Niklas (1981a): *Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat*, München: Günter Olzog Verlag.
- Luhmann, Niklas (1981b (1970)): »Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft«, in: Ders., *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 113–153.
- Luhmann, Niklas (1983 (1969)): *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp; Neuauflage der um ein neues Vorwort und ein Sachregister erweiterten zweiten Auflage von 1975; im Text nur mit Angabe der Seitenzahl oder der Abkürzung *LdV* zitiert.
- Luhmann, Niklas (1987): »Machtkreislauf und Recht in Demokratien«, in: Ders., *Soziologische Aufklärung 4. Beiträge zur funktionalen Differenzierung der Gesellschaft*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 142–151.
- Luhmann, Niklas (1997): Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Machura, Stefan (1993): »Niklas Luhmanns ›Legitimation durch Verfahren‹ im Spiegel der Kritik«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14 (1), 97–114.
- Machura, Stefan (2017): Legitimation durch Verfahren – was bleibt?, in: *Soziale Systeme* 22 (1–2), 331–354.
- Offe, Claus (1984): »Politische Legitimation durch Mehrheitsentscheidung?«, in: Guggenberger, Bernd/Offe, Claus (Hg.), *An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 150–183.
- Rokkan, Stein (1961): »Mass Suffrage, Secret Voting and Political Participation«, in: *Europäisches Archiv für Soziologie* 2 (1), 132–152.
- Rottleuthner, Hubert (1971): »Zur Soziologie richterlichen Handelns« (II), in: *Kritische Justiz* 4 (1), 60–88.
- Schneider, Wolfgang (2017): »Legitimationsprobleme des chinesischen Rechtswesens: Blockierte Ausdifferenzierung, Folgeprobleme und Kompen-sationsversuche«, in: *Soziale Systeme* 22 (1–2), 215–273.
- Schreiber, Hans-Ludwig (1976): Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 26 (1), 117–161.
- Stichweh, Rudolf (o. J.): »Niklas Luhmann: Der Theoretiker der Gesellschaft« (aktualisiert und erweitert durch Johannes Schmidt), *Niklas Luhmann-Archiv* 21.02.2023, <https://niklas-luhmann-archiv.de/person/person-und-theorie>
- Weber, Max (1972): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, besorgt von Johannes Winckelmann, 5. revidierte Aufl., Studienausgabe, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weiß, Johannes (1971): »Legitimationsbegriff und Legitimationsleistung der Systemtheorie Niklas Luhmanns«, in: *Politische Vierteljahresschrift* 18 (1), 74–85.
- Zippelius, Reinhold (1973): »Legitimation durch Verfahren?«, in: Paulus, Gotthard/Diederichsen, Uwe/Canaris, Claus-Wilhelm (Hg.), *Festschrift für Karl Larenz zum 70. Geburtstag*, München: Beck, 293–304.

Zur Vertiefung empfohlene Literatur

Luhmann, Niklas (1971 (1969)): »Komplexität und Demokratie«, in: Ders., *Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 35–45.

Luhmann, Niklas (1981 (1970)): »Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft«, in: Ders., *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtsssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 113–153.

Luhmann, Niklas (2010): *Politische Soziologie*, herausgegeben von André Kieserling, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, posthum veröff. Manuskript; verfasst 1966/67; darin insbes. Kap. 9: Legitimität.